



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Margit Wild SPD**
vom 17.07.2019

Studentische Hilfskräfte an den bayerischen Universitäten II

Aufgrund der Antwort der Staatsregierung auf die Schriftliche Anfrage unter Drs. 18/522 ergeben sich folgende Nachfragen.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie haben sich die Höchstsätze in den Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte vom 23.06.2008 bis heute in den drei Kategorien wissenschaftliche Hilfskräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung im Sinne der Nr. 1 der Protokollerklärungen zu Teil I der Entgeltordnung zum TV-L oder mit „Master-Abschluss“ in einem Fachhochschulstudiengang, der akkreditiert ist, wissenschaftliche Hilfskräfte mit Fachhochschulabschluss oder mit „Bachelor-Abschluss“ oder mit „Master-Abschluss“ in einem Fachhochschulstudiengang, der nicht akkreditiert ist, und wissenschaftliche Hilfskräfte ohne abgeschlossene Hochschulbildung (studentische Hilfskräfte) von Jahr zu Jahr entwickelt?
2. Welche Stundenvergütungen werden im Sommersemester 2019 an allen bayerischen Hochschulen, für die die Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte gelten, in den drei Kategorien wissenschaftliche Hilfskräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung im Sinne der Nr. 1 der Protokollerklärungen zu Teil I der Entgeltordnung zum TV-L oder mit „Master-Abschluss“ in einem Fachhochschulstudiengang, der akkreditiert ist, wissenschaftliche Hilfskräfte mit Fachhochschulabschluss oder mit „Bachelor-Abschluss“ oder mit „Master-Abschluss“ in einem Fachhochschulstudiengang, der nicht akkreditiert ist, und wissenschaftliche Hilfskräfte ohne abgeschlossene Hochschulbildung (studentische Hilfskräfte) gezahlt?
3. Beabsichtigt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, die bayerischen Hochschulen und Universitäten entsprechend zu informieren und hinzuweisen, nachdem im Schreiben des Staatsministeriums vom 12.05.2010 (Az.: E1-H2200-9b/10764) darauf hingewiesen wird, dass mit Hilfskräften, die nicht in Tätigkeiten von studentischen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Hilfskräften eingesetzt werden, eine Vergütung nach Entgeltgruppe 2 Stufe 1 vereinbart werden kann, die Eingruppierung hat aber wie bei allen TV-L-Beschäftigten nach § 12 TV-L zu erfolgen, wenn der Ausnahmetatbestand des § 1 Abs. 3c TV-L nicht vorliegt?

Antwort

des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

vom 09.08.2019

- 1. Wie haben sich die Höchstsätze in den Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte vom 23.06.2008 bis heute in den drei Kategorien wissenschaftliche Hilfskräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung im Sinne der Nr. 1 der Protokollerklärungen zu Teil I der Entgeltordnung zum TV-L oder mit „Master-Abschluss“ in einem Fachhochschulstudiengang, der akkreditiert ist, wissenschaftliche Hilfskräfte mit Fachhochschulabschluss oder mit „Bachelor-Abschluss“ oder mit „Master-Abschluss“ in einem Fachhochschulstudiengang, der nicht akkreditiert ist, und wissenschaftliche Hilfskräfte ohne abgeschlossene Hochschulbildung (studentische Hilfskräfte) von Jahr zu Jahr entwickelt?**

Aus der nachfolgenden Tabelle kann die Entwicklung der Höchstsätze in den Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte vom 23.06.2008 (im Folgenden: TdL) entnommen werden. Die Angaben der Höchstsätze beziehen sich dabei jeweils auf das Tarifgebiet West.

Hilfskraft nach Abschnitt I Nr. 1 TdL	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
a)	13,80	14,20	14,40	14,60	14,90	15,30	15,70
b)	10,20	10,50	10,60	10,70	11,00	11,20	11,60
c)	8,70	9,00	9,10	9,20	9,40	9,70	9,90
Hilfskraft nach Abschnitt I Nr. 1 TdL	2015	2016	2017	2018	2019	Ab 2020	Ab 2021
a)	16,10	16,40	16,80	17,20	17,70	18,20	18,50
b)	11,80	12,10	12,30	12,60	13,00	13,40	13,60
c)	10,20	10,40	10,60	10,90	11,50	11,50	11,70

- 2. Welche Stundenvergütungen werden im Sommersemester 2019 an allen bayerischen Hochschulen, für die die Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte gelten, in den drei Kategorien wissenschaftliche Hilfskräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung im Sinne der Nr. 1 der Protokollerklärungen zu Teil I der Entgeltordnung zum TV-L oder mit „Master-Abschluss“ in einem Fachhochschulstudiengang, der akkreditiert ist, wissenschaftliche Hilfskräfte mit Fachhochschulabschluss oder mit „Bachelor-Abschluss“ oder mit „Master-Abschluss“ in einem Fachhochschulstudiengang, der nicht akkreditiert ist, und wissenschaftliche Hilfskräfte ohne abgeschlossene Hochschulbildung (studentische Hilfskräfte) gezahlt?**

Die Vergütungssätze an den bayerischen Hochschulen bewegen sich in einem Korridor zwischen dem derzeit geltenden gesetzlichen Mindestlohn in Höhe von 9,19 Euro und den in Frage 1 geschilderten Höchstsätzen der TdL. Darüber hinausgehende statistische Daten im Sinne der Fragestellung werden vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst nicht erhoben.

- 3. Beabsichtigt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, die bayerischen Hochschulen und Universitäten entsprechend zu informieren und hinzuweisen, nachdem im Schreiben des Staatsministeriums vom 12.05.2010 (Az.: E1-H2200-9b/10764) darauf hingewiesen wird, dass mit Hilfskräften, die nicht in Tätigkeiten von studentischen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Hilfskräften eingesetzt werden, eine Vergütung nach Entgeltgruppe 2 Stufe 1 vereinbart werden kann, die Eingruppierung hat aber wie bei allen TV-L-Beschäftigten nach § 12 TV-L zu erfolgen, wenn der Ausnahmetatbestand des § 1 Abs. 3c TV-L nicht vorliegt?**

Mit Schreiben vom 29.03.2019 (Az.: R.1-H2173.6/5/2) hat das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst die bayerischen Hochschulen erneut auf die beschriebene Problematik hingewiesen (s. Anlage).

Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst



Abdruck

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, 80327 München

Per E-Mail

Sammelanschriften

An alle staatlichen Universitäten und
Hochschulen für angewandte
Wissenschaften/Technische Hochschulen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
R.1-H2173.6/5/2

München, 29.03.2019
Telefon: 089 2186 2394
Name: Herr Prof. Dr. Krausnick

Anforderungen an die Beschäftigung von studentischen wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräften

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass möchten wir daran erinnern, dass eine Beschäftigung von studentischen wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräften – nach der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung - nur dann unter den Befristungstatbestand des § 6 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (mit den entsprechenden tarifrechtlichen Konsequenzen; insb. Ausnahme nach § 1 Abs. 3 c TV-L) fällt, wenn der/dem Beschäftigten tatsächlich wissenschaftliche bzw. künstlerische Tätigkeiten obliegen.

Eine Beschäftigung als Bibliotheks- oder Sammlungsaufsicht reicht dafür in der Regel allenfalls dann aus, wenn die/der Betreffende in ausreichendem Umfang (mehr als 50% der vereinbarten Arbeitszeit) zu im Arbeitsvertrag hinreichend klar definierten wissenschaftsunterstützenden Tätigkeiten (z.B. Literaturrecherche, Beratung von Benutzer(inne)n, Mitarbeit bei Schulungsveranstaltungen, Pflege von Bestand und Bestandsverzeichnissen, Erarbeitung von Anschaffungsvorschlägen) verpflichtet ist.

Für Studierende, deren Tätigkeit nicht in ausreichendem Umfang wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeiten zum Gegenstand hat, kommt nur eine Beschäftigung nach TV-L (in der Regel Entgeltgruppe 2) mit den im Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) vorgesehenen Befristungsmöglichkeiten in Betracht. In der Regel wird dann nur eine Befristung des Arbeitsverhältnisses auf maximal 2 Jahre nach § 14 Abs. 2 TzBfG möglich sein.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Alexander Schmitt-Glaeser

Ministerialrat